

**719 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

# Bericht

## des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (578 der Beilagen):  
Bundesgesetz über die Rechtsverhältnisse der  
selbständigen Handelsvertreter (Handelsver-  
tretergesetz — HVertrG 1992)**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Anpassung an die EG-Richtlinie zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter vom 18. Dezember 1986, ABl. Nr. L 382/17. Er bringt Verbesserungen der Rechtsstellung des Handelsvertreters durch die neugefaßten Bestimmungen über die Verlängerung der Kündigungsfristen, die Provisions- und Ausgleichsansprüche, Vornahme von Klarstellungen, Beseitigung von Zweifelsfragen und sprachliche Verbesserungen.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Oktober 1992 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Heide Schmidt, Dr. Gaigg und DDr. Niederwieser sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Michalek.

Zu § 24 Abs. 3 Z 3 ist noch zu bemerken, daß sich der Ausgleichsanspruch des Dritten im Falle der Beendigung seines Vertragsverhältnisses unter Einbeziehung der vom Ausscheidenden durch zuge-

führte Kunden oder durch eine wesentliche Erweiterung der bestehenden Geschäftsverbindungen bewirkten erheblichen Vorteile berechnet.

**Zu § 8 Abs. 4:**

Die Regierungsvorlage hat die Terminologie des § 8 HVertrG geltender Fassung geändert und spricht vom „Alleinvertreter“. Die Verwendung des Wortes „Alleinvertreter“ kann zu einer Verwechslung mit dem katechoretischen Begriff des Alleinvertriebsvertrages mit einem Handelsvertreter führen. Da der Eindruck vermieden werden soll, daß § 8 Abs. 4 tatbestandlich einen Alleinvertriebsvertrag mit einem Handelsvertreter voraussetzt, wurde die Wortwahl auf die bisherige Terminologie zurückgeführt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac und Dr. Graff einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (578 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1992 10 20

**DDr. Niederwieser**  
Berichterstatter

**Dr. Graff**  
Obmann

∕.

## **Abänderung**

**zum Gesetzentwurf in 578 der Beilagen**

Im § 8 Abs. 4 ist das Wort „Alleinvertreter“ durch die Wortfolge „alleiniger Vertreter“ zu ersetzen.